

Vorlage Nr. I 58/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sachstandsbericht über die Kostenentwicklung im Rahmen des Schiffsbrands der MS „Lacombes“

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit wurde bereits in seiner Sitzung am 14.06.2022 über den Einsatzablauf beim Brand der MS „Lascombes“ im stadtbremischen Hafengebiet informiert. Hinsichtlich der Kostenentwicklung wurde erläutert, dass beim Schiffsbrand Ausgaben in Höhe von etwa 650.000 € entstanden sind. Diese Kosten beziffern allerdings nur den Anteil, den die Feuerwehr bisher für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter gezahlt hat (Auslagen). In diesem Betrag sind daher eigene Kosten für das eingesetzte Feuerwehrpersonal sowie für das eigene Einsatzgerät nicht enthalten.

Bezüglich weiterer Möglichkeiten einer Erstattung der genannten Kosten, zumindest der Auslagen der Feuerwehr, wurden zwischenzeitlich Gespräche unter Beteiligung der senatorischen Dienststellen des Senators für Inneres, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, des Rechtsamtes sowie der Feuerwehr geführt. Es wurden folgende Möglichkeiten erörtert:

1. Abrechnung der Kosten mit dem Verursacher im Rahmen der gebührenrechtlichen Möglichkeiten des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) und der Feuerwehrkostenordnung für die Stadt Bremerhaven

Eine Veranlagung zu den Kosten ist nur möglich, wenn das BremHilfeG, als landesrechtliche Vorschrift, die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dazu ermächtigt, für diese Leistung im Rahmen der Feuerwehrkostenordnung eine Gebühr zu erheben. § 57 BremHilfeG regelt allerdings, dass der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren u. a. bei der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz), gebührenfrei ist. Somit kann diese Möglichkeit ausgeschlossen werden.

2. Inanspruchnahme des Verursachers im Rahmen einer Gefährdungshaftung oder einer groben Fahrlässigkeit

Soweit Leistungen gebührenfrei sind, bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung nach den Vorschriften des BremHilfeG unberührt.

Der Begriff Gefährdungshaftung bezeichnet die Haftung für Schäden. Diese entstehen aus einer erlaubten Gefahr, wie zum Beispiel durch das Betreiben eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum. Es haftet hierbei jeweils derjenige, der die Sache oder Anlage im Eigentum hat oder als Halter besitzt, die eine Gefahr darstellt, weil ihr Nutzen mit der Gefährdung anderer Personen einhergeht. Gefährdungshaftung besteht u. a. für Kraftfahrzeughalter. Diese Regelung ist für Wasserfahrzeuge nicht anwendbar. Es gibt auch keine allgemeine oder speziell für Wasserfahrzeuge geltende vergleichbare Regelung. Eine gleichlautende Expertise hat die Feuerwehr bereits im Jahr 2015 im Rahmen der Abwick-

lung der Schadenlage auf der MS „MAERSK Karachi“ von einem Bremer Fachanwalt erhalten.

Es ist also entscheidend, dass zumindest ein Mitverschulden des Verursachers auf der Grundlage einer groben Fahrlässigkeit festgestellt wird. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit kann im vorliegenden Fall allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bewiesen werden, da die polizeilichen Ermittlungen zur Brandursache noch nicht abgeschlossen sind ein Verschulden des Verursachers noch nicht nachgewiesen werden kann.

3. Inanspruchnahme der Stadt Bremen als örtlich Verantwortliche für den Brandschutz im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

Nach den Vorschriften des BremHilfeG haben die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, welche den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherstellen. Für das stadtbremische Überseehafengebiet in Bremerhaven sind diese Aufgaben im Rahmen des Vertrages über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (sog. Hafenvertrag) geregelt. Hier ist festgelegt, dass die Stadt Bremerhaven die Aufgaben des Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes in diesem Bereich übernimmt. Ebenfalls ist hier eine Kostenregelung festgelegt, die eine Refinanzierung der Kosten jeweils anteilig in den kommenden 5 Jahren gewährleistet.

Die Stadt Bremen lehnt es deshalb ab, außerhalb dieser Kostenregelung eine sofortige und direkte Erstattung an die Stadt Bremerhaven vorzunehmen.

4. Inanspruchnahme des Havariekommandos auf der Grundlage einer komplexen Schadenlage

Für die Inanspruchnahme des Havariekommandos ist gem. der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein das Vorliegen einer „komplexen Schadenlage“ erforderlich. Eine komplexe Schadenlage im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn eine Vielzahl von Menschenleben, Sachgüter von bedeutendem Wert, die Umwelt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet sind oder eine Störung dieser Schutzgüter bereits eingetreten ist und zur Beseitigung dieser Gefahrenlage die Mittel und Kräfte des täglichen Dienstes nicht ausreichen oder eine einheitliche Führung mehrerer Aufgabenträger erforderlich ist.

Während des Einsatzverlaufs war eine einheitliche und koordinierte Führung mehrerer Aufgabenträger erforderlich, insbesondere sind hierbei der Einsatz der Schadstoffunfallbekämpfungsschiffe und der Einsatz der externen Schiffsbrandbekämpfungseinheiten zu benennen. Nur die Erstmaßnahmen wurden seitens der Feuerwehr vor dem Eintreffen des Havariekommandos eingeleitet. Nach dem Eintreffen der Mitarbeiter des Havariekommandos und der Übernahme der Gesamteinsatzleitung wurden alle weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit dem Havariekommando durchgeführt.

Das Vorliegen einer komplexen Schadenlage mit der Zielsetzung einer Kostenübernahme wurde dem Havariekommando in einem Schreiben des Senators für Inneres bereits im Juni dargelegt. Die Vertragspartner beraten hierüber gegenwärtig. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

5. Inanspruchnahme des Verursachers gem. § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitr.G)

Sofern bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen entstehen, so sind diese gem. § 11 BremGebBeitrG zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei ist. Die Auslagen wären dann gegenüber dem Verursacher im Rahmen eines Ge-

bührenbescheides geltend zu machen. Diese Variante könnte ggfs. als Ultima Ratio herangezogen werden.

Sofern keine der genannten Möglichkeit erfolgreich ist, müssen die entstanden Kosten aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven finanziert werden.

Unabhängig vom Erfolg der geschilderten Varianten ist es erforderlich, im BremHilfeG einen Passus zu etablieren, der auch eine Heranziehung zu den Kosten für Brandeinsätze der Feuerwehren bei Wasser- und Luftfahrzeugen im Rahmen einer Gefährdungshaftung zulässt.

B Lösung

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den unter A. geschilderten Sachstand zur Kenntnis.

Gleichzeitig bittet der Ausschuss für öffentliche Sicherheit den Magistrat und die Feuerwehr, auf ihren jeweiligen Gesprächsebenen im Land Bremen darauf hinzuwirken, dass im BremHilfeG ein Passus etabliert wird, der eine Heranziehung zu den Kosten für Brandeinsätze der Feuerwehren bei Wasser- und Luftfahrzeugen im Rahmen einer Gefährdungshaftung zulässt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich zurzeit keine finanziellen Auswirkungen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besonders Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den dargestellten Sachstand zur Kostenentwicklung im Rahmen des Schiffsbrandeinsatzes auf der MS „Lascombes“ zur Kenntnis.

Gleichzeitig bittet der Ausschuss für öffentliche Sicherheit den Magistrat und die Feuerwehr, auf ihren jeweiligen Gesprächsebenen im Land Bremen darauf hinzuwirken, dass im BremHilfeG ein Passus etabliert wird, der eine Heranziehung zu den Kosten für Brandeinsätze der Feuerwehren bei Wasser- und Luftfahrzeugen im Rahmen einer Gefährdungshaftung zulässt.

Grantz
Oberbürgermeister